

## UEBERSICHT.

---

Einleitung . . . . . S. 1

### I.

Heerschild; doppelte Bedeutung desselben. Niederung des Heerschildes: findet nicht statt beim Mannenverhältniss zur Sühne eines Todtschlages. Umgehung der Niederung des Heerschildes. Auffassung des Gutes an den Herrn. Halten und Leihen des Gutes zu treuer Hand. Scheinleibe; Verpfändung durch die Scheinbelehnten. Nachsicht der Mannschaft; für immer; auf bestimmte Zeit. Ersatz der Mannschaft durch anderweitige Leistung. Leistung der Mannschaft durch Stellvertreter. Wechselseitige und gleichzeitige Belehnung. Lehnweiser Besitz ohne Belehnung. Verleihung zu Zinsrecht. Ergebnisse. . . . . S. 7.

### II.

Erster Heerschild. Ob ein Unterschied zwischen Kaiser und König zu machen ist. . . . . S. 30.

### III.

Kann der Kaiser Mann des Pabstes sein. Kaiserthum. Mathildische Güter. Der Ausdruck Investitur. Sizilien. . . . . S. 33.

### IV.

Lehen der Könige von den Pfaffenfürsten. Entstehung des Verhältnisses. Lothar. Konrad III. Friedrich I. Heinrich VI. Wichtigkeit des Verhältnisses. Philipp. Otto. Friedrich II. Einfluss des Ausganges des staufischen Hauses. Spätere Ansprüche des Reichs auf die staufischen Kirchenlehen. Kirchenlehen späterer Könige. Ob der König zur Mannschaft verpflichtet war. Der König keines Laien Mann. . . . . S. 37.

## V.

**Zweiter Heerschild.** Gezwungene Einfügung desselben in das System. Reichslehnsverband und Kirchenlehnsverband. Seit wann betrachtet man Reichsbischöfe und Reichsäbte als Mannen des Königs. Investitur. Treuschwur. Unterschied zwischen Treuschwur und Mannschaft. Longobardisches Lehnrecht. Deutsches und französisches Lehnrecht. Verpflichtung der Bischöfe und Aebte zur Mannschaft; in Frankreich; im Kaiserreiche. Erste Erwähnung der Mannschaft unter K. Friedrich I. Vergabungen an Kirchen zu Eigen. Verwirkung der Regalien. Vergabungen zu Lehen seit K. Friedrich I. Ergebniss. . . . . S. 51.

## VI.

**Der Pfaffenfürst keines Genossen Mann.** Mannschaft wegen Familienlehen. Ausnahmsweise Mannschaft wegen des Stifts oder eines Zubehör desselben. . . . . S. 69.

## VII.

**Pfaffenfürsten und Laienfürsten Mannen fremder Könige.** Unterthanen fremder Könige als Vasallen des Reichs. Deutsche Grosse Vasallen von England, Frankreich, Schottland, Kastilien, Dänemark. Fürsten als Mannen des Königs von Böhmen. Beabsichtigte Erhebung Oesterreichs zum Königreiche. Heerschild belehnter Könige. . . . . S. 72

## VIII.

**Dritter Heerschild.** Seit wann die Laienfürsten Mannen der Pfaffenfürsten sind. Benefizien aus Kirchengut als Reichslehen. Benefizien von Kirchen. Der Ausdruck Beneficium. Mannlehen von Kirchen; später in Baiern und Schwaben; früher in Sachsen und Lothringen. Einfluss der Vergabung ganzer Grafschaften an Reichskirchen. Ergebniss. Niederung des Schildes der Laienfürsten. . . . . S. 80.

## IX.

**Einfluss der Belehnung durch Heerschildlose auf den Heerschild.** Entstehung der Beschränkung des Heerschildes auf Reichsbischöfe und Reichsäbte. Der Ausdruck Heerschild. Von der Heerfahrt befreite Reichsäbte haben den Heerschild. Lehnsunfähigkeit nichtfürstlicher Geistlichen; im Reichslehnsverbannde beachtet. Unfähige Geistliche werden belehnt; selten von Laien. Belehnung durch Unfähige; durch Frauen; durch Geistliche; wird bei Fürsten und freien Herren als Niederung betrachtet; durch Städte. Nichtfürstliche Geistliche mit weitergehendem Lehnrechte als dem der Heerschildlosen. Mittelbargewordene Bischöfe und Aebte. Stellung der jüngeren salzburgischen Suffragane zwischen dem zweiten und dritten Heerschilde. . S. 98.

## X.

Der **Laienfürst** keines Genossen Mann. Entspricht nicht dem ältern, sondern dem neuern Fürstenstande. Früheres Hervortreten des Grundsatzes in Sachsen. Ausnahmsweise Belehnung von Fürsten durch Genossen. Belehnung der Magnaten durch Laienfürsten. Nichtbeachtung des Grundsatzes seit dem vierzehnten Jahrhunderte in Folge der Erhebungen in den Fürstenstand. Niederung als Folge der Verwirrung von Lehen. . . . . S. 116.

## XI.

Nothwendigkeit örtlicher Scheidung bei den untern Stufen. **Vierter Heerschild des Sachsenspiegels**. Die sächsischen freien Herren. Heerschild der Fürstengenossen. Im östlichen Sachsen keine Lehnverbindungen unter freien Herren; in Westfalen Zerfallen derselben in zwei Lehnstufen. S. 124.

## XII.

Lehnverbindungen unter freien Herren in Lothringen und Burgund. Belehnung der jüngern Söhne durch den ältesten. **Fratriagium** und **Paragium**. Niederung des Schildes der jüngern Brüder. Edelherrn Vasallen von Grafen, von Edelherren; Grafen von Grafen. Doppelte und dreifache Lehnverbindungen unter freien Herren; dennoch Beachtung der Lehre von Niederung des Schildes; es sind aber mindestens drei Schilde lothringischer freier Herren zu scheiden. . . . . S. 131.

## XIII.

**Vierter und fünfter Heerschild des Schwabenspiegels**. Bezeichnung der Stände in den Urkunden. **Nobiles** und **Liberi** gleichbedeutend. **Nobilis** zuweilen gleichbedeutend mit **Ritterbürtig**. Nur ein Stand ritterbürtiger Freien Widersprüche in den Angaben des Schwabenspiegels über die Standesabstufungen. Freie Herren. **Semperfreie**. **Mittelfreie**. Nur zwei landrechtlich geschiedene freie Klassen, freie Herren und freie Bauern. Freigelassene Dienstmänner werden freie Herren. Der Unterschied zwischen Hochfreien und Mittelfreien ein rein lehnrechtlicher. Vergleich mit den Verhältnissen Sachsens. Bestätigung durch die thatsächlichen Lehnverbindungen unter freien Herren. . . . . S. 140.

## XIV.

**Fünfter Heerschild des Sachsenspiegels**. Die Zweifel über die Stellung der schöffenbar Freien hängen mit der Frage zusammen, wer die Männer der freien Herren sind. Es sind nicht geniederte freie Herren. Ob belehnte schöffenbar Freie? Annahme einer landrechtlichen Bedeutung der Heerschildsstufen. Nichtvorkommen freier Herren und freier Ritter ausser aller

Lehnsverbindung. Schöffenbarfreie Bauern. Geringe Zahl schöffenbarfreier Ritter. Nobiles und Liberi in sächsischen Urkunden. Schöffenbare Ministerialen. Lehnsunfähigkeit der schöffenbaren Bauern. . . . . S. 157.

### XV.

Heerschild der Ministerialen. Freiheit nicht Erforderniss des Heerschildes. Ausschluss des Dienstguts vom Gebiete des Lehnrechts. Enge Verbindung von Ritterbürtigkeit und Lehnsfähigkeit. Beleihung von Ministerialen zu Lehnrecht. Entstehungszeit der Lehnsfähigkeit der Ministerialen. Unzulässigkeit einer Niederung der Ministerialen. . . . . S. 173.

### XVI.

Sechster Heerschild des Sachsenspiegels. Schöffenbar Freie. Aktive Lehnsfähigkeit der Ministerialen. Lehnsfähigkeit eigener Leute. S. 186.

### XVII.

Enden des Heerschildes. Zahl der Heerschilder; der statthaften Verleihungen; der thatsächlich nachweisbaren Verleihungen; statthafter Lehnsverbindungen. Sächsische Rechtsbücher. Süddeutsche Rechtsbücher. Westfalen. Lothringen. . . . . S. 189.

### XVIII.

Erhöhung des Heerschildes. Unbedingte Wirksamkeit der lehnrechtlichen Momente für Niederung des Schildes, Niederung und Erhöhung des Gutes, Genossenschaft der Mannen eines Herrn. Erhöhung des Schildes beschränkt durch die landrechtliche Grundlage. Erblichkeit des Heerschildes. Möglichkeit der Erhöhung bei Erhebung zum römischen Könige, zum belehnten Könige, für Pfaffenfürsten, Laienfürsten, freie Herren, Mittelfreie, ritterbürtige Schöffenbare, Dienstmannen, Nichtritterbürtige. . . . . S. 196.

### XIX.

Heerschild des Gutes. Beziehung des Gutes zum Heerschilder überhaupt, zu einzelnen Heerschildsstufen. Fürstenlehen. . . . . S. 209.

### XX.

Ergebnisse. Uebereinstimmung der Lehren der Rechtsbücher mit dem thatsächlichen Rechtsleben ihrer Zeit. Verschiedenheit der örtlichen Gestaltung; der Zeit. Geschichtliche Entwicklung der Lehre vom Heerschilder; als absolute Lehnsfähigkeit; als relative Lehnsfähigkeit. Abnahme der Bedeutung des Heerschildes. . . . . S. 212.